

## § 1 Sachlicher Anwendungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten für den Kauf von EDV-Anlagen, TK-Anlagen und Geräten, von Hard- und Software, für die Wartung während der Gewährleistungsfrist und für andere vereinbarte Leistungen.

## § 2 Geltungsbereich

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner oder Dritter sind nur gültig, wenn wir ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmen.

Wenn unser Kunde damit nicht einverstanden ist, muss er uns sofort schriftlich darauf hinweisen. Für diesen Fall behalten wir uns vor, unsere Angebote zurückzuziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn nicht ausdrücklich erneut darauf Bezug genommen wurde.

## § 3 Vertragsschluss

Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sowie die Vertragsaufhebung sind schriftlich zu vereinbaren. Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder in Bezug genommen ist, haben wir dem Kunden keine Zusagen gemacht. Weitere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen oder Absprachen zwischen den Parteien, die diesen Vertrag oder einen der darin geregelten Gegenstände betreffen, bestehen nicht. Die Berichtigung von Irrtümern und bleibt uns vorbehalten. Zusätzlich gelten für Hosting Dienstleistungen unsere allgemeinen Vertragsbedingungen für Hosting-Services. Mindestvertragslaufzeit f. Hosting Dienstleistungen grundsätzlich 12 Monate.

## § 4 Preise und Zahlungsbedingungen

Der Kaufpreis ist bei unmittelbarer Übernahme der Ware netto ohne Skonto stets in bar oder durch einen Bankbestätigten Verrechnungsscheck und bei Kaufleuten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird.

Wir sind berechtigt, nach Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung bis zu 25 % des Kaufpreises bzw. der Auftragssumme zu verlangen.

Wir behalten uns vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten unsere Preise entsprechend zwischenzeitlich eingetretener Kostensteigerungen - z. B. Lohn- und Materialpreisteigerungen, Steigerungen der Preise unserer Vorlieferanten - zu erhöhen. Übersteigt die Erhöhung mehr als 10 % des vereinbarten Preises, steht dem Käufer ein Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht zu. Service- & Consultingdienstleistungen werden (sofern nicht anders vereinbart) in Zeiteinheiten abgerechnet. Die Mindestabnahme pro Servicecase umfasst hierbei 20 Minuten bzw. 2 Serviceeinheiten zur jeweils gültigen Preisliste. Ein Recht zur Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Forderungen steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Zahlung von Serviceverträgen & wiederkehrenden Abrechnungen erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung per Überweisung ist gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,50 €/ Rechnung möglich.

## § 5 Lieferzeiten, Lieferverzug, Versand, Gefahrtragung, Gefahrgang, An-/Abfahrtskosten, Rücktritt

Liefertermine oder Lieferfristen, sind generell unverbindlich. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese die Verwendbarkeit des Produkts zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und dem Kunden zumutbar sind. Höhere Gewalt oder Ereignisse - hierzu gehören insbesondere nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, unverschuldeter Ausschuss bei einem wichtigen Arbeitsstück oder andere unverschuldete Verzögerungen in der Fertigstellung wesentlicher Lieferteile, Verzögerung bei der Beförderung, behördliche Anordnungen usw. die uns unverschuldet daran hindern, die verbindlich vereinbarten Lieferfristen- und Termine einzuhalten, verlängern diese Fristen und Termine um die Dauer der jeweiligen Behinderung. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung unser Haus verlassen hat. Der Transport erfolgt auf Kosten des Käufers. Erfolgt die Anlieferung durch einen unserer Systemtechniker in Verbindung mit einer grundsätzlich kostenpflichtigen Vor-Ort Installation, so ist der Transport nicht gesondert vom Kunden zu vergüten. In diesem Fall werden lediglich die bei Vor-Ort Einätzen anfallenden Anfahrtskosten in Höhe von 2 x 1,00 € pro Entfernungskilometer zwischen dem Firmensitz Bad Sobernheim und dem Einsatzort zuzüglich des jeweils gültigen Technikerstundensatzes für die Fahrzeit berechnet. Zur Kilometerberechnung werden die digitalen Straßenkarten der Firma Teleatlas in der jeweils aktuellsten Fassung zugrunde gelegt. Sollte eine Preiserhöhung bei Fahrtkosten als Folge erhöhter Kfz-Betriebskosten (z.B. Benzinpreisteigerungen) erforderlich sein, so ist die Firma Medialine berechtigt diese mit einer Ankündigungsfrist von einer Woche vorzunehmen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über; auf Wunsch und Kosten des Kunden versichern wir die Waren gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden. Ist der Kunde Kaufmann, so ist er bei nicht in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzungen des Lieferers nur bei einem grob fahrlässigen Verschulden des Versenders berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Kunde nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurück, so hat er neben der vollständigen Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen eine Schadenersatzzahlung in Höhe von 80 % des noch ausstehenden Auftragsvolumens zu leisten. Bei Absage oder Verschiebung durch den Kunden innerhalb von 2 Werktagen oder kürzer vor den geplanten Terminen für Dienstleistungen, behalten wir uns vor, 50% der zusammenhängenden terminierten Leistungen zzgl. Reisekosten, die nicht storniert werden können, dem Kunden in Rechnung zu stellen.

## § 6 Einarbeitung, Dokumentation und Nutzungsrecht

Der Kunde erhält nach Maßgabe unserer Bestimmungen ein Nutzungsrecht an dem im Programmschein aufgeführten Programm sowie dem zur Benutzung notwendigen Unterlagen und Dokumentationen. Es handelt sich mit Ausnahme von Betriebssoftware um ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht. Der Kunde darf sich Sicherungskopien herstellen. Das Recht des Kunden, die Hardware zu veräußern, bleibt davon unberührt. Die zur Benutzung notwendigen Unterlagen umfassen beim Verkauf von Neuprodukten eine Dokumentation in deutscher oder englischer Sprache. Sollte der Hersteller diese aber gar nicht zur Verfügung stellen, weisen wir den Kunden vor Vertragsabschluss ausdrücklich darauf hin. Eine kostenlose Einarbeitung und Installation in die von uns gelieferte Hard- und Software ist in unseren Preisen nicht enthalten. Diese Leistungen sind zusätzlich in Auftrag zu geben und werden von uns nach Aufwand berechnet oder von einer durch uns beauftragten Firma gegen Berechnung erbracht. Die Auswahl der Programme und die Beratung hinsichtlich der vom Kunden beabsichtigten Anwendungen sowie Einweisungen, Schulungen und sonstige

technische Unterstützungen des Kunden sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sie können Gegenstand eines gesonderten Vertrages sein. Ohne eine solche Vereinbarung trägt der Kunde das alleinige Risiko für die Auswahl der Programme und deren Eignung für die beabsichtigten Anwendungen.

## § 7 Leistungs- und Funktionsumfang

Der Leistungs- und Funktionsumfang der überlassenen Geräte und Programme bestimmt sich nach den bei Vertragsabschluss gültigen und dem Kunden bekannt gemachten Produktbeschreibungen. Darüber hinausgehende Vereinbarungen in besonders gelagerten Fällen, wie z. B. Überkapazität, Zeitverhalten, Kompatibilität mit anderen Programmen oder Vernetzungsmöglichkeiten sind ausdrücklich in der kundenspezifischen Situation und sind schriftlich zu vereinbaren. Das gleiche gilt für individuell kundenspezifische Anpassungen der Programme oder sonstige spezielle Einsatzbedingungen.

## § 8 Gewährleistung

Ansprüche der Kunden wegen Sachmängeln verjähren in 24 Monaten - bei Kaufleuten in 6 Monaten - ab Übergabe der Ware. Der Kunde muss erkannte Mängel unverzüglich - spätestens innerhalb von zehn Tagen - schriftlich anzeigen. Bei der Gewährleistung handelt es sich um eine Bring-in-Gewährleistung. Die mangelhafte Ware muss der Firma Medialine EuroTrade frei Haus zur Verfügung gestellt werden, sofern nicht anders vereinbart. Für Kaufleute gelten die §§ 377 ff. HGB. Soweit der Mangel nicht Gegenstand eines Verbrauchsgüterkaufs ist steht uns beim Anspruch auf Nacherfüllung hinsichtlich der Art der Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache) ein Wahlrecht zu. Der Kunde hat uns für die Nacherfüllung eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Die zum Zwecke der Mangelbeseitigung ersetzten Teile oder ausgetauschten Waren sind uns zu übereignen. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln bestehen nicht, wenn ein Fehler verursacht wurde durch äußere, mechanische oder chemische Einflüsse auf den Auftragsgegenstand, unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung des Auftragsgegenstandes, Instandsetzung, Wartung oder Pflege des Kaufgegenstandes durch Dritte bzw. nicht durch uns autorisierte Personen. Einbau von Teilen, Zubehör oder Verbrauchsmaterialien in den Kaufgegenstand, Installation von Software oder Anschluss an eine Datenbank, deren Verwendung von uns nicht genehmigt wurde oder Veränderung des Kaufgegenstandes in einer von uns nicht genehmigten Weise; Nichtbefolgung von Vorschriften von uns über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes (z. B. Betriebsanleitung) insbesondere Nichteinhaltung der gem. solcher Vorschriften vorgesehenen Wartungsintervalle. Soweit der Besteller als Kaufmann Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferer aufgrund von öffentlichen Äußerungen des Lieferers oder seiner Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften geltend macht (§ 434 Abs. 1 Satz 3 BGB), trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass die Äußerung kausal für seinen Kaufentschluss war. Für Äußerungen und Werbeaussagen Dritter haften wir gegenüber Kaufleuten nicht.

## § 9 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung des Kaufpreisanspruches und der sonstigen Forderungen gegen den Kunden im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand vor. Bei Kaufleuten behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung der gesamten - auch künftigen oder bedingten - Haupt- und Nebenforderungen aus unseren Leistungen und Lieferungen vor. Wir verpflichten uns die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren insoweit freizugeben, als dass der Wert der Waren unsere Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in sonstige Sicherheiten hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

## § 10 Haftung

Schadensersatzansprüche der Kunden wegen Pflichtverletzungen sind unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere aufgrund Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, mangelhafter Leistung, sonstiger Pflichten aus dem Schuldverhältnis und unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Der Kunde hat für eine ordnungsgemäße Datensicherung zu sorgen und muss dazu in der Lage sein, seine Daten eigenständig wieder zurückzusichern. Für sämtliche Ansprüche, die in Verbindung mit verlorenen Daten stehen, schließt die Firma Medialine EuroTrade jegliche Haftung aus. Dieses gilt nicht: a) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; b) für sonstige Schäden, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens leitender Angestellter der Firma Medialine beruhen, eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht – insbesondere vertragliche Hauptleistungspflicht) verletzt wurde eine sonstige, nicht unter b) fallende Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig auch durch einfache Erfüllungsgehilfen verletzt wurde. In den Fällen b) und c) ist die Haftung der Höhe nach auf den Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens begrenzt, beträgt aber höchstens 30% des Wertes der zugrunde liegenden Auftragssumme. Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen bzw. beschränkt wurde, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Verlangt der Besteller anstelle von Schadensersatz statt der Leistung vom Lieferer Ersatz der Aufwendungen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat (§ 284 BGB) sind diese Aufwendungen der Höhe nach auf solche Aufwendungen begrenzt, die ein vernünftiger Dritter gemacht hätte. Für die Produkte DSL, WLAN und VoIP gelten zusätzlich die AGBs für die Sparte DSL, W-Lan und VoIP

## § 11 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Bad Sobernheim. Für alle Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Bad Sobernheim zuständig. Dieses gilt nur, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Es ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

## § 12 Übertragbarkeit

Die beiderseitigen Rechte aus dem Vertrag dürfen nur im wechselseitigen Einverständnis übertragen werden.

## § 13 Abberufung von Mitarbeitern

Dem Auftraggeber ist es innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung sowie während es Bestehens einer aktiven Geschäftsbeziehung zu Medialine untersagt, selbst und/oder durch einen Dritten die Abberufung eines Mitarbeiters, welcher noch in einem Vertragsverhältnis zu der anderen Vertragspartei steht, vorzunehmen und/oder dieses zu veranlassen bzw. diesen direkt oder indirekt zu beschäftigen/einzusetzen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung zahlt der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 € an Medialine.

## § 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

## § 1 Sachlicher Anwendungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Verträge über Hosting & Cloud Infrastruktur-Leistungen inklusive der jeweiligen Anlagen, welche der Kunde mit MEDIALINE abschließt.

## § 2 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Bereitstellung von Speicher- und Rechnerkapazität, bestehend aus Hardware- und Betriebs-Software-Komponenten und der Anbindung dieser Komponenten mittels Telekommunikation durch MEDIALINE zum Zweck der gewerblichen Nutzung der vom Kunden bzw. von MEDIALINE bereitgestellten und IT-Infrastruktur installierten – Applikationssoftware im Wege des Online-Zugriffs durch den Kunden die Speicherung der im Rahmen der Nutzung der Applikationssoftware eingegebenen Daten, weitere Serviceleistungen sowie die Vermietung von Softwareapplikationen. Ebenso finden die Bestimmungen des Service-Level Agreement für Hosting & Service Anwendung.

## § 3 Leistungen der MEDIALINE

### (1) Bereitstellung der IT-Infrastruktur

- MEDIALINE verpflichtet sich, die in der Leistungsbeschreibung bezeichnete IT-Infrastruktur für die Laufzeit und nach Maßgabe dieses Vertrages bereitzustellen. Inhalt und Umfang der Leistungen sowie die Termine der Bereitstellung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- MEDIALINE stellt Kunde die im Vertrag bezeichnete IT-Infrastruktur ausschließlich im Rahmen der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Verfügbarkeit bereit.
- Die in der Leistungsbeschreibung bezeichnete IT-Infrastruktur verbleibt im Eigentum und Alleinbesitz von MEDIALINE. Kunde ist nicht berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten des Rechenzentrums zu verlangen. Hiervon unberührt bleiben Zutrittsrechte des Datenschutzbeauftragten des Kunden, der nach schriftlicher Anmeldung zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse gemäß Anlage zu § 9 BDSG sowie des sonstigen gesetzlich und vertragskonformen Umgangs der MEDIALINE mit personenbezogenen Daten im Rahmen des Betriebes nach diesem Vertrag berechtigt ist.

### (2) Leistungsort und Erfolgsort

- MEDIALINE oder von ihr beauftragte Subunternehmer erbringen die vereinbarten Leistungen in Deutschland.
- Als Erfolgsort gelten die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungsübergabepunkte. Sofern kein Leistungsübergabepunkt vereinbart ist, gilt im Zweifel als Erfolgsort der Standort, an dem die jeweilige Leistung erbracht wird.

### (3) Service-Leistungen

MEDIALINE erbringt für den Kunden die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Serviceleistungen.

### (4) Miete von Softwareapplikationen

MEDIALINE stellt der Kunde Softwareapplikationen auf Zeit gegen regelmäßige Vergütung zur Verfügung.

### (5) Sonstiges

Kann der Kunde zw. der vom Kunden berechtigte Nutzer über den beschriebenen Leistungsumfang hinaus kostenlos Leistungen nutzen, so besteht darauf kein Rechtsanspruch und bei einer möglichen Leistungseinstellung durch die MEDIALINE für den Kunden kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadensersatz.

## § 4 Nutzung durch Dritte

Eine – auch teilweise – Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung der Housing-IP-Racks an Dritte ist nur mit Erlaubnis der MEDIALINE gestattet. Die Erlaubnis darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Sie gilt nur für den konkreten Einzelfall. MEDIALINE behält sich vor, die Erlaubnis aus berechtigtem Interesse zu widerrufen.

## § 5 Nutzungsrechteinräumung

### (1) Der Kunde räumt der MEDIALINE das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, örtlich auf den jeweiligen Standort der IT-Infrastruktur und zeitlich auf die Dauer dieses Vertrages beschränkte Recht ein, die vom Kunden auf der bereitgestellten IT-Infrastruktur eingesetzte Applikationssoftware bzw. einzelne Elemente derselben (hierzu zählen ebenfalls z.B. Lichtbilder oder Marken) und die vom Kunden auf der bereitgestellten IT-Infrastruktur gespeicherten Daten und Inhalte im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen. Vervielfältigungen und die Nutzung der angefertigten Kopien dürfen vor allem zu Sicherungs- und Backup-Zwecken vorgenommen werden.

### (2) Soweit MEDIALINE für den Kunden eine Internet-Website hostet, räumt der Kunde der MEDIALINE das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, weltweite, zeitlich und auf die Dauer dieses Vertrages beschränkte Recht ein, zur Übermittlung der Daten und Inhalte, der Website oder einzelner Elemente der Website über die Telekommunikationsanbindung an die Öffentlichkeit in der Weise, dass Dritte zu jeder von ihnen beliebig gewählten Zeit und von jedem beliebig von ihnen gewählten Ort Zugang hierzu haben.

### (3) MEDIALINE ist nicht berechtigt, die Applikationssoftware über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von sonstigen Dritten nutzen zu lassen. Die MEDIALINE ist außerdem nicht berechtigt, die Applikationssoftware über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus sonstigen Dritten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Insbesondere ist es der MEDIALINE nicht gestattet, die Applikationssoftware oder Teile davon zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen.

## § 6 Nutzungsrechte Softwarelizenzen

### (1) MEDIALINE räumt dem Kunde an der Software und der dazugehörigen Dokumentation bzw. Online-Hilfe ein auf die Laufzeit des Vertrages begrenztes, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht auf den im Vertrag beschriebenen Betriebssystemen zum eigenen, internen Gebrauch ein.

### (2) Die Nutzungsrechte der Kunde an neuen Versionen und an sonstigen Korrekturen der Software entsprechen den Nutzungsrechten an der vorhergehenden Version der Software. Hinsichtlich der Nutzungsrechte treten die Rechte an den neuen Versionen und sonstigen Korrekturen nach einer angemessenen Übergangszeit – die in der Regel nicht mehr als einen Monat beträgt – an die Stelle der Rechte der vorangegangenen Versionen und sonstigen Korrekturen.

### (3) Soweit es nach dem Urheberrechtsgesetz oder vertraglich nicht ausdrücklich gestattet ist, darf die Kunde kein Reverse Engineering, keine Disassemblierung und keine Dekompilierung der Software durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

### (4) Für jeden schuldhaften, vertragswidrigen Fall der der Nutzung der Software und des Benutzerhandbuchs durch Dritte, des Herstellens einer nichtgenehmigten Kopie oder der Nutzung der Software auf weiteren Rechnern hat die Kunde jeweils einen Schadensersatz in Höhe des Kaufpreises zu zahlen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die MEDIALINE einen höheren oder

der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt der MEDIALINE vorbehalten.

### (5) Die Kunde hat der MEDIALINE auf Verlangen sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen Dritte zu machen, insbesondere deren Namen und Anschrift mitzuteilen sowie Art und Umfang seiner gegen diesen aus den unbeberechtigten Programmüberlassung bestehenden Ansprüchen unverzüglich mitzuteilen.

## § 7 Rechte Dritter

Der Kunde garantiert, dass der Kunde die für die Verwendung der für ihn gehosteten Applikationssoftware erforderlichen wirtschaftlichen Verwertungsrechte besitzt, dass diese frei von Schutzrechten Dritter ist und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Verwendung durch die MEDIALINE nach Maßgabe dieses Vertrages einschränken; dies gilt auch für etwaige Änderungen / Updates oder Upgrades der Applikationssoftware. Kunde stellt insofern die MEDIALINE von jeder Haftung frei. Erkennt oder muss der Kunde erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der MEDIALINE. Der Kunde übernimmt die alleinige Haftung gegenüber den Schutzrechtsinhabern und erstattet der MEDIALINE deren notwendige Verteidigungskosten.

## § 8 Pflichten des Kunden

### (1) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der MEDIALINE die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie der Kunde das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat;
  - die ihm von der MEDIALINE zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen zu der IT-Infrastruktur vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und diese nicht an Dritte weiterzugeben, soweit die MEDIALINE nicht vorher zugestimmt hat.
  - die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten sind vom Kunden auf eigene Kosten einzuhalten.
- (2) Verletzt der Kunde die ihm obliegenden Pflichten erheblich oder nachhaltig, und macht der Kunde dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung nicht unverzüglich rückgängig, so ist MEDIALINE berechtigt, den Online-Zugriff zur IT-Infrastruktur für den Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen. Liegen die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses vor, ist MEDIALINE berechtigt, auch ohne vorherige Abmahnung zu sperren.

## § 9 Leistungen und Pflichten der MEDIALINE

Die MEDIALINE ist insbesondere verpflichtet, die vereinbarten Leistungen entsprechend dem Managed-IT Services Vertrag zugrunde gelegten Leistungsbeschreibung fristgerecht zu erbringen.

## § 10 Entgelt und Zahlungsmodalitäten

### (1) Entgelt

Der Kunde zahlt für die MEDIALINE-Leistungen die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Entgelte zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe.

### (2) Fälligkeit

MEDIALINE stellt dem Kunden gemäß vorstehenden Absatz (1) monatlich eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist 10 (zehn) Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

Der Kunde erteilt der MEDIALINE eine Einzugeräteermächtigung. Die Abbuchung erfolgt nach Fälligkeit.

### (3) Zahlungsverzug

Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist die MEDIALINE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen. Kommt der Kunde

– für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des Entgeltes bzw. eines nicht unerheblichen Teils des Entgeltes oder

– in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgeltes in Höhe eines Betrages, der das Entgelt für zwei Monate erreicht,

in Verzug, so kann MEDIALINE den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz verlangen, der der Hälfte des Entgeltes bis zum Erreichen des frühesten möglichen Kündigungstermins nach § 12 Abs. (2) dieses Vertrages entspricht.

Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die MEDIALINE einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

### (4) Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen möglich. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

### (5) Preisanpassung

MEDIALINE steht das Recht zu, die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Entgelte entsprechend zu ändern, wenn nach Wirksamkeit dieses Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Strompreisänderungen oder Tarifabschlüssen eintreten. Diese werden dem Kunden auf schriftliches Verlangen hin nachgewiesen. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich angezeigt und treten vier Wochen nach Übersendung zum 1. des folgenden Monats in Kraft.

## § 11 Mängelansprüche

### (1) MEDIALINE gewährleistet die Funktionsfähigkeit der IT-Infrastruktur mit ihren in der Leistungsbeschreibung benannten Eigenschaften für die Laufzeit des Vertrages und ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit. Bei Leistungsstörungen stellt MEDIALINE den vereinbarten Zustand der bereitgestellten IT-Infrastruktur durch eine qualifizierte Nachbesserung wieder her.

### (2) MEDIALINE übernimmt keine Garantie für eine bestimmte Eigenschaft der Leistung und sichert diese auch nicht zu. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in diesem Vertrag bzw. den Anhängen oder zugehörigen Dokumenten dienen alleine der Leistungsbeschreibung.

### (3) Mängelansprüche nach diesem Vertrag verjähren in 2 (zwei) Jahren ab Beginn der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.

### (4) Im Übrigen sind mögliche Ansprüche wegen einer verschuldensunabhängigen Haftung der MEDIALINE auf Schadensersatz wegen Mängeln aus § 536a BGB sowie sonstige Mängelansprüche vom Kunden ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt eine Haftung auf Schadensersatz unter den Voraussetzungen und im Umfang des § 8 dieses Vertrages.

## § 12 Haftung

### (1) Die MEDIALINE haftet:

- a) für die von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,  
b) nach dem Produkthaftungsgesetz und  
c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die der Anbieter,  
seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- (2) Die MEDIALINE haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die Kunde regelmäßig vertrauen darf.  
Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.  
Bei Vereinbarung einer Einmal-Vergütung ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf 10 % des mit Medialine abgewickelten Netto-Auftragsvolumens pro Vertragsjahr im Rahmen der von § 1 umfassten Leistungen pro Schadensereignis und für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres auf 25 % des Netto-Auftragsvolumens begrenzt. Bei Vereinbarung einer wiederkehrenden Vergütung ist die Haftung bei Sach- und sonstigen Schäden auf 10 % des Netto-Jahresentgelts pro Schadensereignis und für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres auf 25 % des Netto-Jahresentgelts begrenzt. Die Parteien können bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung gegen gesonderte Vergütung vereinbaren. Vorrangig ist eine gesondert vereinbarte Haftungssumme. Die Haftung gemäß § 12.1 bleibt von diesem Absatz unberührt.  
Ergänzend und vorrangig ist die Haftung der MEDIALINE wegen leichter Fahrlässigkeit - unabhängig vom Rechtsgrund - insgesamt begrenzt auf 1,0 Mio. EUR. Die Haftung gemäß § 12.1 b) bleibt von diesem Absatz unberührt.
- (3) Aus einer Garantierklärung haftet die MEDIALINE nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß § 12.2.
- (4) Bei Verlust von Daten haftet die MEDIALINE nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch die Kunde erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit der MEDIALINE tritt diese Haftung nur ein, wenn die Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.
- (5) Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche der Kunde gegen die MEDIALINE gilt § 12.1 bis 12.4 entsprechend.
- § 13 Höhere Gewalt**
- (1) Für Ereignisse höherer Gewalt, die der MEDIALINE die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die MEDIALINE nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Bombimachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
- (2) Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit MEDIALINE auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese Vorleistung wegen eines Ereignisses der höheren Gewalt verzögert.
- (3) Jede Vertragspartei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.
- (4) Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als 6 (sechs) Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag durch eingeschriebenen Brief gemäß § 16 Abs. 4 dieses Vertrages zu kündigen.
- § 14 Datenschutz und Datensicherheit**
- (1) Die folgenden Bestimmungen zum Datenschutz gelten nur insoweit wie eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten stattfindet. Sie gelten entsprechend für (Fern-) Prüfung und Wartung.
- a) Die Vertragsparteien gewährleisten die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG und das Fernmeldegeheimnis nach § 88 TKG sowie die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 BDSG.
- b) Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß § 11 BDSG (Auftragsdatenverarbeitung) ist von den Vertragsparteien eine Vereinbarung nach Vorgabe der jeweils aktuell geltenden "Mustervereinbarung Medialine für die Auftragsdatenverarbeitung" als Anlage zu diesem Vertrag abzuschließen.  
Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen des Vertragsgegenstandes durch MEDIALINE für den Kunden in dessen Auftrag und nach dessen Weisung. Die Vereinbarung gilt entsprechend für (Fern-) Prüfung und Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen, wenn dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) MEDIALINE wird Subunternehmer für den Fall, dass eine Erhebung oder Verarbeitung personenbezogener Daten stattfindet, im gleichen Umfang auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zum Datenschutz verpflichten, die MEDIALINE gegenüber dem Kunden eingegangen ist.
- (3) MEDIALINE gewährleistet eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung sowie die Einhaltung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Datensicherheit gemäß der bei MEDIALINE eingesetzten Standards und Technologien, insbesondere zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und Integrität der verwendeten Daten. Auf Wunsch des Kunden wird MEDIALINE den Kunden über die Maßnahmen näher informieren.
- § 15 Geheimhaltung**
- (1) Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet werden. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gemäß vorstehendem Absatz (1) geheim zu haltenden Informationen Dritten gegenüber geheim zu halten. Keine Dritten sind verbundene Unternehmen der Vertragspartner i.S.d. §§ 15 ff AktG.
- (3) Die Geheimhaltungsverpflichtungen erstrecken sich auch auf den Zeitraum von 2 (zwei) Jahren nach Beendigung dieses Vertrages.
- (4) MEDIALINE ist berechtigt, vertrauliche Informationen an Unterauftragnehmer (Subunternehmer) weiterzugeben, wenn diese zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet wurden.
- (5) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der gegenseitig mitgeteilten Informationen entfällt, soweit diese der informierten Vertragspartei vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren, oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden der informierten Vertragspartei bekannt oder allgemein zugänglich werden, oder im wesentlichen Informationen entsprechen, die der informierten Vertragspartei zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden, oder kraft Gesetzes oder kraft Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angeordnet worden ist bzw. zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen dient. Sobald Anhaltspunkte für die Einleitung eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens, die zur Offenlegung vertraulicher Informationen führen könnten, bestehen, wird die an dem Verfahren beteiligte Vertragspartei die andere Vertragspartei hierüber unverzüglich informieren und eine Offenlegung der vertraulichen Information nicht ohne eine solche vorherige Information durchführen.
- (6) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, als Referenzkunde genannt zu werden und wird mit der MEDIALINE eine gesonderte Referenzkundenvereinbarung abschließen.
- § 16 Vertragsbeginn, -laufzeit und -beendigung, Rücktritt**
- (1) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Die Mindestmietzeit der IT-Infrastruktur und der Softwareapplikationen ist in der Leistungsbeschreibung geregelt. Die Leistungserbringung beginnt mit dem Tag der erstmaligen Bereitstellung einer Teilleistung. Details der Leistungsbereitstellung werden in der Leistungsbeschreibung geregelt.
- (2) Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 6 (sechs) Kalendermonaten frühestens zum Ablauf der Mindestmietzeit gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Laufzeit dieses Vertrages und die Miete der IT-Infrastruktur jeweils um ein weiteres Jahr und kann dann jeweils mit einer Frist von sechs Kalendermonaten zum Ablauf des Verlängerungszeitraums gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere zulässig, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei gestellt und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens nach der Insolvenzordnung mangels Masse abgelehnt wird. § 543 Abs. 2 Ziffer 1 BGB wird ausgeschlossen.
- (3) Schriftform der Kündigung  
Alle Kündigungen nach diesem Vertrag haben mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- (4) Mit Beendigung des Vertrages ist die Verbindung zum Server im Medialine Rechenzentrum gesperrt. Der auf der Plattform der MEDIALINE gespeicherte gesamte Datenbestand der Kunde ist durch diesen vor Ablauf des Vertrages herunterzuladen. Individuelle Software ist zu deinstallieren; E-Mail Postfächer sind lokal zu sichern. Nach Ablauf dieser Frist wird die MEDIALINE die Daten und die Zugangskennung löschen.
- (5) Rücktrittsrechte aus den §§ 323 ff BGB sind ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 16 Abs. 3 dieses Vertrages.
- § 17 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel**
- (1) Gerichtsstand und anwendbares Recht:  
Gerichtsstand für alle mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Bonn. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt. Für die vereinbarten Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- (2) Ausschließlichkeit:  
Dieser Vertrag umfasst die gesamten bis zum Vertragsabschluss zwischen den Vertragsparteien bezüglich des Vertragsgegenstandes getroffenen Vereinbarungen. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind insoweit ausschließlich in dem Vertrag und seinen Anhängen festgelegt.
- (3) Ungültigkeit früherer Vereinbarungen:  
Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand sind mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages gegenstandslos.
- (4) Zession, Übernahme:  
Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig, es sei denn, die schriftlich angezeigte Übertragung erfolgt an ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die vorgenannte Einwilligung nicht unbillig verweigert werden darf. Die Abtretung von Geldforderungen bedarf weder der Anzeige noch der Zustimmung.
- (5) Vorrangigkeit  
Die Anhänge sind Teil des Vertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und einer der Bestimmungen dieses Vertrages (Vertragsregelungen) gelten die Vertragsregelungen vorrangig.  
Vertragsänderungen oder Ergänzungen  
Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder der Anhänge zum Vertrag bedürfen der Schriftform und sind von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Dies gilt auch für diese Schriftformvereinbarung selbst.
- (6) Teilunwirksamkeit  
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder seiner Anhänge unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.
- (7) Verbindliche Textfassung  
Dieser Vertrag ist in 2 (zwei) Exemplaren, von denen jede Vertragspartei eines erhält, ausgefertigt. Die Vertragsparteien dürfen den Vertrag übersetzen, jedoch ist die deutsche Originalfassung maßgebend.